

7. MITTELVERWENDUNGSÜBERSCHREITUNGEN, HAUSHALTSRÜCKLAGEN

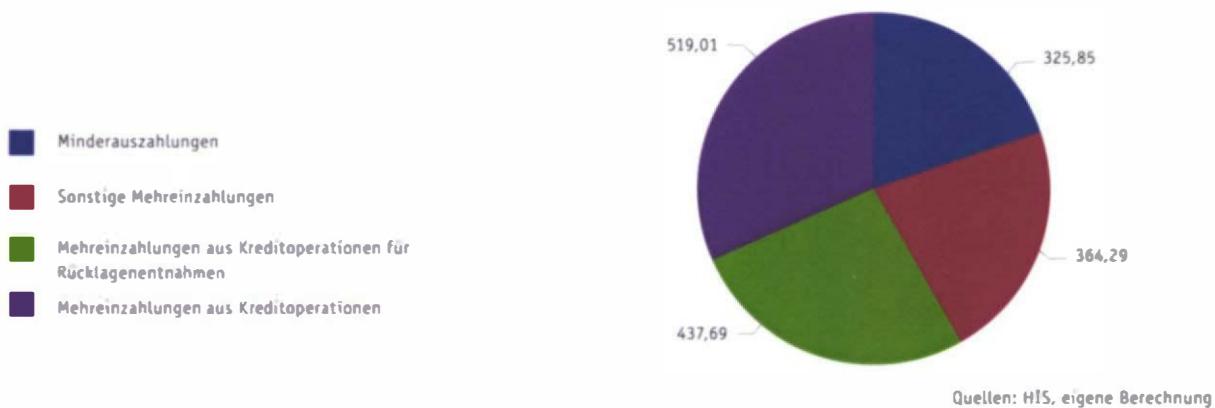
7.1 Mittelverwendungsüberschreitungen

Auszahlungen bzw. Aufwendungen, die eine Überschreitung fixer, finanzierungswirksamer Mittelverwendungen im Finanzierungs- bzw. Ergebnishaushalt und nicht finanzierungswirksame Aufwendungen im Ergebnishaushalt erfordern, dürfen nur auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung geleistet werden. In § 54 BHG 2013 sowie in den Art. IV bis VII des BFG 2014 sind die Überschreitungsermächtigungen geregelt.

7.1.1 Finanzierungshaushalt - Bedeckungen

Die Bedeckung der im Jahr 2014 bewilligten Überschreitungen im Finanzierungshaushalt in der Höhe von 1.647 Mrd. EUR erfolgte durch Minderauszahlungen (325,85 Mio. EUR), durch Sonstige Mehreinzahlungen (364,29 Mio. EUR), Mehreinzahlungen aus Kreditoperationen für Rücklagenentnahmen (437,69 Mio. EUR) sowie Mehreinzahlungen aus Kreditoperationen (519,01 Mio. EUR).

Abbildung 7.1-1: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt 2014 (in Mio. EUR)



In der nachfolgenden Tabelle wird die Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen (1.647 Mrd. EUR) pro Untergliederung nach Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen getrennt dargestellt. Bei den Minderauszahlungen (325,85 Mio. EUR) wird nach der Bedeckung in den Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets in derselben Untergliederung (275,28 Mio. EUR) bzw. in unterschiedlichen Globalbudgets anderer Untergliederungen in derselben Rubrik (50,57 Mio. EUR) unterschieden. Die Mehreinzahlungen werden nach Sonstige Mehreinzahlungen (364,29 Mio. EUR).



Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

Kreditoperationen für Rücklagenentnahmen (437,69 Mio. EUR) und Kreditoperationen (519,01 Mio. EUR) dargestellt.

Die höchsten Sonstigen Mehreinzahlungen für die Bedeckungen stammen in der

- UG 13 „Justiz“ (89,71 Mio. EUR) aus
 - Erlösen für hoheitliche Leistungen 68,98 Mio. EUR,
 - Einziehungen zum Bundesschatz 16,97 Mio. EUR,
 - Veräußerung von Liegenschaften des BMJ (bebau) 3,45 Mio. EUR,
 - Veräußerung von Liegenschaften des BMJ (unbebaut) 0,31 Mio. EUR:
- UG 20 „Arbeit“ (144,21 Mio. EUR) aus
 - Auflösungsabgaben (zweckgebunden), siehe Tabelle 7.1-2 18,21 Mio. EUR,
 - Überweisungen gemäß § 51 AMSG (zweckgebunden) 126,00 Mio. EUR.

Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

Tabelle 7.1-1: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt 2014 (in Mio. EUR)

Finanzierungshaushalt		Bedeckung durch Minderauszahlungen in den Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets in derselben Untergliederung	Bedeckung durch Minderauszahlungen in unterschiedlichen Globalbudgets anderer Untergliederungen in derselben Rubrik	Bedeckung durch Mehreinzahlungen			Gesamt	
UG				Sonstige	Kreditoperationen (Rücklagenentnahmen)	Kreditoperationen		
	in Mio. EUR							
01					0,31		0,31	
10			0,05		14,29		14,34	
11		49,43		10,78	67,02		127,22	
12		2,33		1,10	2,58		6,01	
13		14,13		89,71			103,84	
14		20,90		23,32			44,22	
15		3,60		1,85			5,45	
16								
Rubrik 0, 1		90,38	0,05	126,75	84,20		301,38	
auf Obergrenze des Finanzrahmens anrechenbar ¹⁾				210,95				
20				144,21		310,13	454,34	
21			0,52	10,39	34,02		44,93	
22						208,77	208,77	
23		46,65			36,46		83,11	
24				40,00	4,42		44,41	
25					40,41		40,41	
Rubrik 2		46,65	0,52	194,60	115,30	518,89	875,97	
auf Obergrenze des Finanzrahmens anrechenbar ¹⁾				309,90				
30		118,15			50,99		169,14	
31					0,11		0,11	
32		2,69	2,07		3,76		8,51	
33					16,40		16,40	
Rubrik 3		120,84	2,07		71,26		194,16	
auf Obergrenze des Finanzrahmens anrechenbar ¹⁾				71,26				
40		0,05	3,43	0,15	28,08		31,71	
41		13,68		10,44	35,22		59,34	
42				25,93	25,32		51,25	
43		1,28	44,51	0,23	69,00		115,03	
44						0,12	0,12	
45		2,40		6,18	1,80		10,38	
Rubrik 4		17,41	47,93	42,93	159,42	0,12	267,82	
auf Obergrenze des Finanzrahmens anrechenbar ¹⁾				202,36				
51					7,51		7,51	
Rubrik 5					7,51		7,51	
Gesamt		275,28	50,57	364,29	437,69	519,01	1.646,84	
auf Obergrenze des Finanzrahmens anrechenbar ¹⁾				801,98				
Minderauszahlungen		325,85			1.320,99			
Mehreinzahlungen						956,70		
Kreditoperationen								

1) Überplanmäßige Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt, die durch Rücklagenentnahmen bedeckt wurden, erhöhen gemäß § 12 BHG 2013 die Auszahlungsgrenzen des jeweiligen BFRG.

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen, von den Ressorts übermittelten, Begründungen zu den bewilligten überplanmäßigen Mittelverwendungen über einem Betrag von 100,00 Mio. EUR auf Voranschlagsstelle und Konto dargestellt. Gemäß § 54 Abs. 13 BHG 2013 hat der Bundesminister für Finanzen den RH bei Mittelverwendungsüberschreitungen bzw. bei Mittelumschichtungen vor dem Vollzug nur zu informieren.

Tabelle 7.1-2: Begründung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt 2014 von jeweils über 100,00 Mio. EUR

Finanzierungshaushalt	UG/GB/Voranschlagsstelle	In Mio. EUR	Begründung der Abweichung der Ressorts
UG 20 „Arbeit“			
GB 20.01 „Arbeitsmarkt“			
20010101/1-7340.304 Arbeitsmarktadministration BMASK: Arbeitsmarktadministration zweckgebunden: Überweisung an das AMS - Auflösungsabgabe (zw)	18,21	Gemäß §§ 2b Abs. 1 und 17 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) haben Betriebe bei Beendigung eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses eine Auflösungsabgabe zu entrichten. Die dadurch erzielten Mehreinzahlungen sind gem. §§ 2b Abs. 3 und 17 Abs. 2 AMPFG zu 50 v.H. der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen.	
20010201/1-7430.010 Aktive Arbeitsmarktpolitik: Aktive Arbeitsmarktpolitik zweckgebunden: Lfd. Transfers a. Übrige Sektoren d. Wirtschaft (zw)	100,00	Für diverse Projekte des Arbeitsmarktservice (wie z.B. überbetriebliche Lehrausbildung, Wiedereinstieg mit Zukunft, modulare Metallausbildungen in diversen Standorten Oberösterreichs u.a.) sind zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich.	
20010201/1-7680.100 Aktive Arbeitsmarktpolitik: Aktive Arbeitsmarktpolitik, zweckgebunden: Sonst. Zuw. ohne Gegenleistung an physische Pers. (zw)	26,00	Für Projektfinanzierungen in der Arbeitsmarktförderung des Arbeitsmarktservice wie z.B. für modulare Facharbeiterintensivausbildung, Wiedereinstieg mit Zukunft u.a. sind zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich.	
20010302/1-7621.000 Leistungen/Beiträge: Leistungen/Beiträge, zweckgebunden und variabel: Arbeitslosengeld (zw)	310,13	Gemäß der aktuellen Prognose des WIFO (Sept. 2014) beläuft sich die Zahl der Arbeitslosen im Jahr 2014 auf 300.200. Der BVA wurde auf Basis der WIFO-Prognose vom Oktober 2013 erstellt und ist noch von 298.000 arbeitslosen Personen ausgegangen. Daraus ergibt sich der Überwiegende Mehrbedarf. Weitere erhöhende Einflussfaktoren kommen aus den Bereichen der Pensionsversicherung für Leistungsbezieher nach dem AlVG (Abrechnung 2012/2013), Weiterbildungsgeld und Altersteilzeitgeld.	
Gesamt GB 20.01:	454,34		
UG 22 „Pensionsversicherung“			
GB 22.01 „Bundesbeitrag und Partnerleistung, variabel“			
22010100/1-7310.004 Bundesbeitrag PVA, variabel: Pensionsversicherungsanstalt, Bundesbeitrag	60,11	Bei der PVA werden derzeit Mehraufwendungen i.H.v. 60,11 Mio. EUR infolge eines höheren Pensionsaufwandes angenommen. Obwohl derzeit eine sinkende Anzahl an Pensionen (- 950 Personen) als bei der Budgeterstellung angenommen (1.914.900 Personen) erwartet wird, überwiegt die Unterschätzung der Durchschnittspensionen. Bei der Budgetierung wurde von einer Durchschnittspension von 1.060,18 EUR ausgegangen. Aufgrund aktueller Daten wird derzeit jedoch mit einer Durchschnittspension von 1.063,89 EUR gerechnet.	
22010200/1-7310.005 Bundesbeitrag VAEB, variabel: VA für Eisenbahnen und Bergbau, Bundesbeitrag	15,80	Unterschätzung der Durchschnittspensionsentwicklung bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau sowie Begleichung von Abrechnungsresten des Jahres 2013.	
22010300/1-7310.007 Bundesbeitrag SVA, variabel: SVA der gewerblichen Wirtschaft, Bundesbeitrag	109,28	Unterschätzung der Durchschnittspensionsentwicklung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sowie Begleichung von Abrechnungsresten des Jahres 2013.	
22010500/1-7310.006 Partnerleistung SVA, variabel: SVA der gewerblichen Wirtschaft, Partnerleistung	13,03	Begleichung von Abrechnungsresten des Jahres 2013 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.	
Gesamt GB 22.01:	202,75		

Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

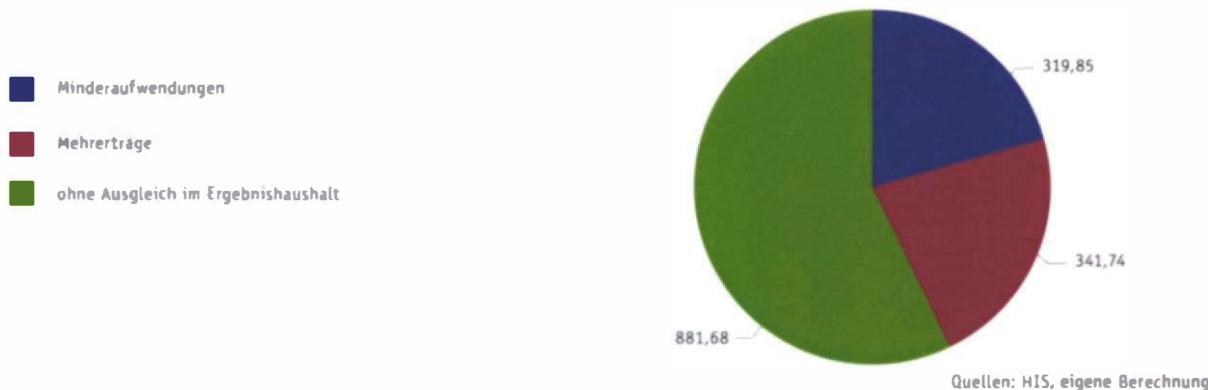
UG/GB/Voranschlagsstelle	In Mio. EUR	Begründung der Abweichung der Ressorts
UG 30 „Bildung und Frauen“		
GB 30.02 „Schule einschließlich Lehrpersonal“		
30020700/1-4006.001 Zweckgebundene Gebarung Bundesschulen: Geringwertige Wirtschaftsgüter	7,00	Die zusätzlichen finanziellen Mittel werden für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern benötigt.
30020700/1-4008.001 Zweckgebundene Gebarung Bundesschulen: Geringwertige Wirtschaftsgüter (ADV) (zw)	1,05	Die zusätzlichen finanziellen Mittel werden für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern benötigt.
30020700/1-4300.004 Zweckgebundene Gebarung Bundesschulen: Lebensmittel	3,42	Die zusätzlichen finanziellen Mittel werden für die Anschaffung von Lebensmitteln benötigt.
30020700/1-6001.900 Zweckgebundene Gebarung Bundesschulen: Energiebezüge	19,60	Die zusätzlichen finanziellen Mittel werden für die Abdeckung von Energiekosten benötigt.
30020700/1-7281.900 Zweckgebundene Gebarung Bundesschulen: Werkleistungen durch Dritte	2,07	Die zusätzlichen finanziellen Mittel werden für Werkleistungen durch Dritte benötigt.
30020900/1-6001.900 Heime sowie besondere Einrichtungen: Energiebezüge (zw)	0,43	Die zusätzlichen finanziellen Mittel werden für die Abdeckung von Energiekosten benötigt.
30020100/1-7302.000 Pflichtschulen Primar- und Sekundarstufe I: Transferzahlungen an Länder gemäß FAG	119,96	Mehrbedarf für Auszahlungen aus Transfers gemäß Finanzausgleichsgesetz.
Gesamt GB 30.02:	153,32	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

7.1.2 Ergebnishaushalt - Bedeckungen der finanzierungswirksamen Gebarung

Die Bedeckung der im Jahr 2014 bewilligten Überschreitungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushaus in der Höhe von 1,543 Mrd. EUR erfolgte durch geringere Mittelaufwendungen (319,85 Mio. EUR), durch Mehrerträge (341,74 Mio. EUR) sowie Bedeckungen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt (881,68 Mio. EUR).

Abbildung 7.1-2: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt 2014 (in Mio. EUR)



Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

Tabelle 7.1-3: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen 2014 im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt 2014 (in Mio. EUR)

Ergebnishaushalt		Bedeckung durch Minderaufwendungen in den Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets in derselben Untergliederung	Bedeckung durch Minderaufwendungen in unterschiedlichen Globalbudgets anderer Untergliederungen in derselben Rubrik	Bedeckung durch Mehrerträge	Bedeckung ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt	Gesamt
UG						
in Mio. EUR						
01					0,22	0,22
10		10,50	0,05		14,29	24,84
11		38,93		6,50	67,02	112,45
12		2,33		1,10	2,58	6,01
13		14,13		84,17		98,30
14		14,90		10,66		25,57
15		3,60		1,77		5,37
Rubrik 0, 1		84,38	0,05	104,21	84,11	272,76
20				144,21	310,13	454,34
21			0,52	10,39	34,02	44,93
22					139,36	139,36
23		46,65			36,46	83,11
24				40,00	4,42	44,41
25					40,41	40,41
Rubrik 2		46,65	0,52	194,60	564,79	806,56
30		118,15			50,99	169,14
31					0,11	0,11
32		2,69	2,07		3,76	8,51
33					16,40	16,40
Rubrik 3		120,84	2,07		71,26	194,16
40		0,05	3,43	0,15	27,99	31,62
41		13,68		10,44	29,87	53,99
42				25,92	25,22	51,14
43		1,28	44,51	0,23	69,00	115,03
44					0,12	0,12
45		2,40		6,18	1,80	10,38
Rubrik 4		17,41	47,93	42,92	154,01	262,28
51					7,51	7,51
Rubrik 5					7,51	7,51
Gesamt		269,28	50,57	341,74	881,68	1.543,26
Minderaufwendungen						
		319,85				
Mehrerträge						
				341,74		
ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt						
					881,68	

Quellen: HIS, eigene Berechnung

7.1.3 Ergebnishaushalt - nicht finanzierungswirksame Gebarung

Bei den im Jahr 2014 genehmigten Überschreitungen im nicht finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt in der Höhe von 1,035 Mrd. EUR erfolgte die Bewilligung gemäß Art. VII BFG 2014 ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt.

7.2 Überschreitungen ohne gesetzliche Grundlage

Gemäß § 1 Abs. 2 RHG hat der RH die vom Bundesminister für Finanzen übermittelten Auszahlungen, die vom Bundesvoranschlag hinsichtlich ihrer Höhe oder ihrer Natur abweichen (überplanmäßige Mittelverwendungen), laufend überwacht und insbesondere geprüft, ob in allen derartigen Geburungsfällen die gesetzlich erforderlichen Bewilligungen vorlagen und ob die vorgesehenen Bedeckungsmaßnahmen eingehalten wurden.

7.2.1 Finanzierungshaushalt - Überschreitungen ohne gesetzliche Grundlage

Im Jahr 2014 gab es im Finanzierungshaushalt keine Mittelverwendungsüberschreitungen ohne gesetzliche Grundlage.

7.2.2 Ergebnishaushalt - Überschreitungen ohne gesetzliche Grundlage in der finanzierungswirksamen Gebarung

Im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt lagen Überschreitungen ohne gesetzliche Grundlage in Höhe von 90,22 Mio. EUR vor, deren Zusammenhang sich aus der folgenden Tabelle ergibt.

Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

Tabelle 7.2-1: Zusammenstellung der nicht gedeckten Mittelverwendungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt nach GB

Ergebnishaushalt		GB/Bezeichnung	nicht gedeckte Mittelverwendungen in Mio. EUR
UG/Bezeichnung			
12 Äußeres		12.02 Außen- und integrationspolitische Maßnahmen	6,83
13 Justiz		13.02 Rechtsprechung	1,38
		13.03 Strafvollzug	3,31
15 Finanzverwaltung		15.01 Steuerung & Services	4,62
21 Soziales und Konsumentenschutz		21.01 Steuerung und Services	0,97
22 Pensionsversicherung		22.01 Bundesbeitrag und Partnerleistung, variabel	64,17
		22.02 Ausgleichszulagen, variabel	4,76
		22.03 Sonstige Leistungen zur PV, variabel	0,47
23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte		23.01 Hoheitsverwaltung und ausgegliederte Institutionen	0,81
24 Gesundheit		24.03 Gesundheitsvorsorge u. Verbrauchergesundheit	0,07
30 Bildung und Frauen		30.03 Kunst und Kultur	0,78
32 Kunst und Kultur		32.01 Kunst	0,05
33 Wirtschaft (Forschung)		33.01 Wirtschaft (Forschung)	2,04
Gesamtsumme			90,22

Quelle: HIS

Der Schwerpunkt der Überschreitungen ohne gesetzliche Grundlage im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt lag in der UG 22 „Pensionsversicherung“ mit 64,17 Mio. EUR für die VA für Eisenbahnen und Bergbau, Bundesbeitrag (9,48 Mio. EUR), für die SVA der gewerblichen Wirtschaft, Partnerleistungen (11,88 Mio. EUR), für die SVA der gewerblichen Wirtschaft, Bundesbeitrag (38,28 Mio. EUR) und für die SVA der Bauern, Partnerleistungen (4,53 Mio. EUR) vor.

7.2.3 Ergebnishaushalt - Überschreitungen ohne gesetzliche Grundlage in der nicht finanzierungswirksamen Gebarung

Im nicht finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt lagen Überschreitungen ohne gesetzliche Grundlage in Höhe von 493,66 Mio. EUR vor. Die Überschreitungen ohne gesetzliche Grundlage im nicht finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt betrafen vor allem Aufwandsänderungen von Verbindlichkeiten/Forderungen (Gebührenrichtigstellungen-ALV) in der UG 20 „Arbeit“ in der Höhe von 271,76 Mio. EUR bzw. Aufwandsänderungen von Verbindlichkeiten/Forderungen (Gebührenrichtigstellungen) in der UG 22 „Pensionsversicherung“ in der Höhe von 141,09 Mio. EUR sowie Wertberichtigungen zu Forderungen in der UG 46 „Finanzmarktstabilität“ in der Höhe von 51,00 Mio. EUR.

Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

Die Veränderung der Personalrückstellungen (z.B. bei einem Wechsel der Kostenstelle) wurde, wie vom RH bereits im Jahr 2013 kritisiert, abermals durch die vollständige Auflösung der entsprechenden Rückstellung und eine vollständige Neudotierung verbucht. Dadurch entstanden unrichtigerweise Erträge aus der Auflösung der Personalrückstellungen und es wurde gleichzeitig ein Aufwand aus der Dotierung von Personalrückstellungen generiert. Dieser Aufwand führte teilweise zur Überschreitung der festgelegten Aufwandsobergrenzen und folglich unrichtigerweise zu ungesetzlichen Überschreitungen.

Dieses Problem wird durch den RH im Zuge der Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG für das Jahr 2014 abermals überprüft und richtiggestellt werden.

7.3 Haushaltsrücklagen

Das mit der ersten Etappe der Haushaltrechtsreform neu gestaltete Rücklagenssystem durchbricht zu Gunsten einer flexibleren Budgetgebarung den Budgetgrundsatz der Einjährigkeit (vgl. Art. 51 Abs. 2 B-VG) und ermöglicht den haushaltseitigen Organen einen flexibleren Mitteleinsatz. Es hat den Zweck, dass übrig gebliebene Voranschlagsreste zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden können, wenn sie benötigt werden. Diesfalls erfolgt eine Mittelverwendungsüberschreitung, welche zur Erhöhung des Nettofinanzierungsbedarfs führt.

Tabelle 7.3-1: Ermittlung der Rücklagen 2014

Bezeichnung	Anfangsbestand	Entnahmen	Auflösungen	Zuführungen	Endbestand	Veränderung 2013 : 2014
	in Mio. EUR					
Detailbudgetrücklagen	14.744,42	- 267,10	- 524,37	+ 1.445,98	15.398,93	+ 654,51
Variable Auszahlungsrücklagen	664,05	-	- 173,11	+ 296,35	787,29	+ 123,24
Rücklagen aus Mehreinzahlungen von der EU	141,93	- 7,51	-	+ 14,48	148,91	+ 6,97
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	1.804,86	- 259,51	-	+ 496,48	2.041,83	+ 236,97
Summe	17.355,26	- 534,12	- 697,48	+ 2.253,29	18.376,96	+ 1.021,69

Quelle: Rücklagengebarung

Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

In Summe wurden im Jahr 2014 Rücklagen von 2,253 Mrd. EUR gebildet, davon konnten 1.446 Mrd. EUR den Detailbudgetrücklagen, 296,35 Mio. EUR den variablen Auszahlungsrücklagen, 14,48 Mio. EUR den Rücklagen aus Mehreinzahlungen von der EU sowie 496,48 Mio. EUR den zweckgebundenen Einzahlungsrücklagen zugeführt werden. Der Stand der Rücklagen betrug zum 31. Dezember 2014 insgesamt 18,377 Mrd. EUR bzw. 24,3 % der veranschlagten Auszahlungen des Finanzierungshaushalts Allgemeine Gebarung im Jahr 2014.

Tabelle 7.3–2: Veranschlagte Rücklagen 2014

UG/Bezeichnung	Finanzierungshaushalt	
	Voranschlag 2014	Verbrauch 2014
	in Mio. EUR	
01 Präsidentschaftskanzlei	0,30	0,30
02 Bundesgesetzgebung	20,00	20,00
03 Verfassungsgerichtshof	0,10	0,10
04 Verwaltungsgerichtshof	0,10	0,10
05 Volksanwaltschaft	0,30	0,30
06 Rechnungshof	1,00	1,00
10 Bundeskanzleramt	4,00	4,00
11 Inneres	90,50	90,50
12 Äußeres	18,33	18,33
13 Justiz	39,47	39,47
14 Militärische Angelegenheiten und Sport	71,00	71,00
15 Finanzverwaltung	11,57	11,57
23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte	52,00	52,00
25 Familien und Jugend	3,90	3,90
31 Wissenschaft und Forschung	147,01	147,01
41 Verkehr, Innovation und Technologie	3,39	3,39
43 Umwelt	118,04	118,04
45 Bundesvermögen	29,79	29,79
Gesamtergebnis	610,80	610,80

Quellen: Budgetbericht, Rücklagengebarung

Im Voranschlag 2014 wurden insgesamt 610,80 Mio. EUR als Rücklagenverwendung veranschlagt und zur Gänze in Anspruch genommen.

Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

In der Rücklagengebarung wurden folgende Vorgänge unterschieden:

- **Umbuchungen:** Verschiebungen von Rücklagen zwischen den einzelnen Ressorts (z.B. wegen Kompetenzverschiebungen)
- **Entnahmen:** Rücklagenverwendung für die Mittelverwendungsüberschreitungen
- **Auflösungen:** Rücklagenverzichte der Ressorts sowie die Verwendung der veranschlagten Rücklagen mit Ausnahme der zweckgebundenen Rücklagen, welche verrechnungstechnisch bei den Entnahmen abgebildet sind
- **Zuführungen:** zeigen den tatsächlichen zugeführten Jahresverfügungsrest

Umbuchungen der betroffenen Rücklagen erfolgten aufgrund der Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. I Nr. 11/2014. Die Entnahmen zeigen die Rücklagenverwendungen für die Mittelverwendungsüberschreitungen. In den Auflösungen sind neben der Verwendung der veranschlagten Rücklagen mit Ausnahme der zweckgebundenen Rücklagen in der UG 41 „Verkehr, Innovation und Technologie“ in der Höhe von 3,39 Mio. EUR und in der UG 43 „Umwelt“ in der Höhe von 93,04 Mio. EUR, welche sich bei den Entnahmen finden, die Rücklagenverzichte in der UG 15 „Finanzverwaltung“ in der Höhe von 10,00 Mio. EUR und in der UG 22 „Pensionsversicherung“ in der Höhe von 173,11 Mio. EUR abgebildet.

Die folgende Aufstellung zeigt die Veränderung und den Stand der Rücklagen.

Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

Tabelle 7.3-3: Veränderung der Rücklagen 2014 getrennt nach Untergliederungen

Finanzierungshaushalt		Anfangs-bestand	Umbuchungen	Entnahmen	Auflösungen	Zuführungen	Endbestand	Anteil Zahlungen (VA)
UG/Rubrik/Bezeichnung								
0,1	Bucht und Sicherheit:							
01	Präsidentenskanzlei	2,33		- 0,31	- 0,30	+ 0,14	1,87	24,5
02	Bundesgesetzgebung	43,63			- 20,00	+ 15,00	38,63	23,7
03	Verfassungsgerichtshof	0,74			- 0,10	+ 0,74	1,38	9,8
04	Verwaltungsgerichtshof	1,12			- 0,10	+ 0,23	1,26	6,7
05	Volksanwaltschaft	3,16			- 0,30	+ 0,28	3,14	31,3
06	Rechnungshof	7,19			- 1,00	+ 0,54	6,73	21,6
10	Bundeskanzleramt	132,30	- 0,47	- 14,29	- 4,00	+ 14,16	127,70	32,2
11	Innernes	315,51	- 3,01	- 67,02	- 90,50	+ 8,09	163,07	6,4
12	Äußeres	104,25	+ 3,01	- 2,58	- 18,33	+ 0,90	87,25	20,8
13	Justiz	246,74			- 39,47	+ 30,09	237,36	18,3
14	Militärische Angelegenheiten und Sport	180,26			- 71,00	+ 2,84	112,11	5,2
15	Finanzverwaltung	703,29			- 21,57	+ 19,19	700,91	63,7
16	Öffentliche Abgaben	2,67		- 0,32		+ 0,56	2,91	-
	Summe Rubrik 0,1	1.743,19	- 0,47	- 84,51	- 266,67	+ 92,78	1.484,32	18,2
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:							
20	Arbeit	75,64				+ 22,36	97,99	1,6
21	Konsumentenschutz	93,58		- 34,02		+ 3,46	63,02	2,2
22	Pensionsversicherung	173,11			- 173,11		0,00	-
23	Pensionen – Beamten und Beamte	230,63		- 36,46	- 52,00	+ 18,20	160,37	1,8
24	Gesundheit	69,66		- 4,42		+ 0,67	65,91	6,9
25	Familien und Jugend	48,13		- 40,41	- 3,90	+ 26,52	30,34	0,4
	Summe Rubrik 2	690,75		- 119,30	- 229,01	+ 71,21	417,64	1,1
3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur:							
30	Bildung und Frauen	59,67	- 7,03	- 50,99		+ 68,64	70,28	0,9
31	Wissenschaft und Forschung	630,74		- 0,11	- 147,01	+ 84,17	567,79	13,9
32	Kunst und Kultur	0,00	+ 7,50	- 3,44		+ 1,61	5,67	1,5
33	Wirtschaft (Forschung)	69,57		- 16,40			53,17	52,3
34	Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	349,18				+ 12,62	361,80	85,3
	Summe Rubrik 3	1.109,16	+ 0,47	- 70,94	- 147,01	+ 167,03	1.058,71	8,1
4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt:							
40	Wirtschaft	399,76		- 28,08		+ 7,19	378,87	105,0
41	Verkehr, Innovation und Technologie	1.912,42		- 38,62		+ 116,18	1.989,98	62,7
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	224,56		- 25,32		+ 102,12	301,37	13,5
43	Umwelt	811,90	+ 93,04	- 162,04	- 25,00	+ 5,82	723,71	113,3
44	Finanzausgleich	86,44				+ 62,32	148,76	14,7
45	Bundesvermögen	2.863,49		- 1,80	- 29,79	+ 241,11	3.073,01	199,5
46	Finanzmarktabilität	4.600,25				+ 1.172,33	5.772,58	315,2
	Summe Rubrik 4	10.898,81	+ 93,04	- 255,85	- 54,79	+ 1.707,08	12.388,29	114,9
5	Kassa und Zinsen:							
51	Kassenverwaltung	478,35	- 93,04	- 7,51		+ 14,48	392,28	39.228,2
58	Finanzierungen, Währungsaustauschverträge	2.435,01				+ 200,71	2.635,72	38,2
	Summe Rubrik 5	2.913,36	- 93,04	- 7,51		+ 215,19	3.028,00	43,9
	Summe Rücklagen	17.355,26	0,00	- 534,12	- 697,48	+ 2.253,29	18.376,96	24,3

Quelle: Rücklagengeberung

Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

Den prozentuell höchsten Anteil des Endbestands der Rücklagen zu den veranschlagten Auszahlungen im Finanzierungshaushalt 2014 gab es in folgenden Untergliederungen unter Außerachtlassung des Sonderfalls der UG 51 „Kassenverwaltung“⁷⁶:

- 46 „Finanzmarktstabilität“	315,2 %
- 45 „Bundesvermögen“	199,5 %
- 43 „Umwelt“	113,3 %
- 40 „Wirtschaft“	105,0 %
- 34 „Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)“	85,3 %
- 15 „Finanzverwaltung“	63,7 %
- 41 „Verkehr, Innovation und Technologie“	62,7 %
- 33 „Wirtschaft (Forschung)“	52,3 %

Die folgenden Aufstellungen zeigen die höchsten Rücklagenentnahmen bzw. -zuführungen in den Untergliederungen auf Detailbudgetebene.

⁷⁶ Die Auszahlungen wurden aufgrund der Auflösung der Sonderkonten des Bundes gemäß BGBl. I Nr. 165/2013 nur mehr mit 1,00 Mio. EUR budgetiert.

Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

Tabelle 7.3-4: Rücklagenentnahmen in den Untergliederungen auf Detailbudgetebene

Finanzierungshaushalt		Rücklagenentnahmen		
	UG/Bezeichnung		DB/Bezeichnung	In Mio. EUR
11	Inneres			67,02
	davon im	11.02.01	Sicherheit/Landespolizeidirektionen	18,65
		11.02.08	Sicherheit/Zentrale Sicherheitsaufgaben	7,86
		11.03.01	Recht/Asyl/Integration/Betreuung/Grundversorgung	3,90
		11.04.04	Services/Kontrolle/Kommunikations- und Informationstechnologie (zentrale Dienste)	33,25
30	Bildung und Frauen			50,99
	davon im	30.01.01	Steuerung und Services/Zentralstelle	11,65
		30.02.01	Schule einschließlich Lehrpersonal/Pflichtschulen Primar- und Sekundarstufe I	4,56
		30.02.07	Schule einschließlich Lehrpersonal/Zweckgebundene Gebarung Bundesschulen	32,93
43	Umwelt			162,04
	davon im	43.01.02	Allgemeine Umweltschutzpolitik/Umweltförderung im Inland	34,50
		43.02.02	Abfall- und Siedlungswasserwirtschaft und Chemie/Altlastensanierung	34,50
		43.02.03	Abfall- und Siedlungswasserwirtschaft und Chemie/ Siedlungswasserwirtschaft	93,04

Quelle: Rücklagengebarung

Die höchsten Rücklagenentnahmen auf Detailbudgetebene waren in der

- UG 43 „Umwelt“, im
 - DB 43.02.03 „Abfall- und Siedlungswasserwirtschaft und Chemie/
Siedlungswasserwirtschaft“ als veranschlagte Rücklageverwendung mit 93,04 Mio. EUR bzw. 17,4 %,
 - DB 43.01.02 „Allgemeine Umweltschutzpolitik/Umweltförderung im Inland“ für Förderzusagen für betriebliche Umweltförderung und thermische Sanierung mit 34,50 Mio. EUR bzw. 6,5 %,
 - DB 43.02.02 „Abfall- und Siedlungswasserwirtschaft und Chemie/Altlastensanierung“ für die Förderungen nach dem Altlastensanierungsgesetz mit 34,50 Mio. EUR bzw. 6,5 %,
- UG 11 „Inneres“, im
 - DB 11.04.04 „Services/Kontrolle/Kommunikations- und Informationstechnologie (zentrale Dienste)“ für die Grundversorgung der Asylwerber (29,92 Mio. EUR) und für IT-Leistungen (3,33 Mio. EUR) mit 33,25 Mio. EUR bzw. 6,2 % sowie in der

Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

- UG 30 „Bildung und Frauen“ im
 - DB 30.02.07 „Schule einschließlich Lehrpersonal/Zweckgebundene Gebarung Bundesschulen“ für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, Lebensmitteln, Energiekosten und Werkleistungen für Dritte mit 32,93 Mio. EUR bzw. 6,2 % der gesamten Rücklagenentnahmen zu verzeichnen.

Tabelle 7.3-5: Rücklagenzuführungen in den Untergliederungen auf Detailbudgetebene

Finanzierungshaushalt		Rücklagenzuführungen		
UG/Bezeichnung		DB/Bezeichnung		in Mio. EUR
30 Bildung und Frauen				68,64
	davon im	30.01.02 Steuerung und Services/Regionale Schulverwaltung		4,20
		30.01.05 Steuerung und Services/Lehrer/innenbildung		3,05
		30.01.06 Steuerung und Services/Lebenslanges Lernen		8,33
		30.02.01 Schule einschließlich Lehrpersonal/Pflichtschulen Primar- und Sekundarstufe I		9,50
		30.02.07 Schule einschließlich Lehrpersonal/Zweckgebundene Gebarung Bundesschulen		35,64
		30.02.08 Schule einschließlich Lehrpersonal/Auslandsschulen		2,17
31 Wissenschaft und Forschung				84,17
	davon im	31.01.01 Steuerung und Services/Zentralstelle und Serviceeinrichtungen		3,74
		31.02.01 Tertiäre Bildung/Universitäten		36,89
		31.02.03 Tertiäre Bildung/Services und Förderungen für Studierende		7,08
		31.03.01 Forschung und Entwicklung/Projekte und Programme		10,18
		31.03.02 Forschung und Entwicklung/Basisfinanzierung von Institutionen		26,21
41 Verkehr, Innovation und Technologie				116,18
	davon im	41.01.01 Steuerung und Services/Zentralstelle		4,75
		41.01.03 Steuerung und Services/Österreichisches Patentamt		4,95
		41.02.02 Verkehrs- und Nachrichtenwesen/Schiene		36,16
		41.02.04 Verkehrs- und Nachrichtenwesen/Straße		12,41
		41.02.06 Verkehrs- und Nachrichtenwesen/Wasser		47,14
		41.02.07 Verkehrs- und Nachrichtenwesen/Fernmeldebehörden/Funküberwachungen		10,67
42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft				102,12
	davon im	42.01.01 Steuerung und Services/Zentralstelle		2,08
		42.02.01 Landwirtschaft und ländlicher Raum/Ländliche Entwicklung		85,42
		42.02.02 Landwirtschaft und ländlicher Raum/Marktordnungsmaßnahmen und Fischerei		6,97
44 Finanzausgleich				62,32
	davon im	44.01.04 Transfers an Länder und Gemeinden/Transfers an Länder und Gemeinden, nicht variabel		36,15
		44.02.01 Katastrophenfonds/Katastrophenfonds, variabel		26,17

Mittelverwendungsüberschreitungen, Haushaltsrücklagen

Finanzierungshaushalt		Rücklagenzuführungen		
UG/Bezeichnung		DB/Bezeichnung		in Mio. EUR
45 Bundesvermögen				241,11
davon im	45.01.01	Haftungen des Bundes/Ausfuhrförderungsgesetz		149,40
	45.01.03	Haftungen des Bundes/Sonstige Finanzhaftungen (fix)		36,09
	45.02.01	Bundesvermögensverwaltung/Kapitalbeteiligungen		2,02
	45.02.03	Bundesvermögensverwaltung/Unbewegliches Bundesvermögen		8,06
	45.02.04	Bundesvermögensverwaltung/Besondere Zahlungsverpflichtungen		43,84
66 Finanzmarktstabilität				1.172,33
davon im	46.01.01	Finanzmarktstabilität/Partizipations-Kapitalbeteiligung		943,51
	46.01.02	Finanzmarktstabilität/Haftungen (fix)		29,78
	46.01.03	Finanzmarktstabilität/Haftungen (variabel)		198,69
58 Finanzierungen, Währungstauschverträge				200,71
davon im	58.01.01	Finanzierungen und Währungstauschverträge/Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung		191,56
	58.01.02	Finanzierungen und Währungstauschverträge/Kurzfristige Verpflichtungen		9,15

Quelle: Rücklagengebarung

Die höchsten Rücklagenzuführungen auf Detailbudgetebene waren in der

- UG 46 „Finanzmarktstabilität“, im
 - DB 46.01.01 „Finanzmarktstabilität/Partizipations-Kapitalbeteiligung“ mit 943,51 Mio. EUR bzw. 41,9 %,
 - DB 46.01.03 „Finanzmarktstabilität/Haftungen (variabel)“ mit 198,69 Mio. EUR bzw. 8,8 %,
- UG 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“, im
 - DB 58.01.01 „Finanzierungen und Währungstauschverträge/Finanzierungen und Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung“ mit 191,56 Mio. EUR bzw. 8,5 %,
- UG 45 „Bundesvermögen“, im
 - DB 45.01.01 „Haftungen des Bundes/Ausfuhrförderungsgesetz“ mit 149,40 Mio. EUR bzw. 6,6 % sowie in der
- UG 42 „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“, im
 - DB 42.02.01 „Landwirtschaft und ländlicher Raum/Ländliche Entwicklung“ mit 85,42 Mio. EUR bzw. 3,8 %

der gesamten Rücklagenzuführungen zu verzeichnen.

Betragliche Einzelheiten können den Tabellen I.5.1 bis I.5.4.4 im Zahlen teil des Bundes – VVR 2014 entnommen werden.

GLOSSAR**ABGABENQUOTE**

Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge (nur Pflichtbeiträge) abzüglich uneinbringlicher Steuern und Sozialbeiträge in % des nominellen → *Brutto-Inlandsprodukts*.

ALLGEMEINE GEBARUNG

Die Allgemeine Gebarung umfasst alle → *Einzahlungen* und → *Auszahlungen* des Bundes, ausgenommen jene für Finanzschulden, kurzfristige Verpflichtungen und Währungtauschverträge. Diese werden im → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* dargestellt. Beide zusammen bilden den ausgeglichenen → *Gesamthaushalt*.

ANORDNENDES / AUSFÜHRENDES ORGAN

Anordnende Organe (z.B. → *haushaltsleitende Organe*, Landeshauptmänner, soweit sie als Organe des Bundes tätig werden, sowie Organe des Bundes, die durch Gesetz oder Verordnung zu anweisenden Organen erklärt werden) sind gemäß § 5 BHG 2013 Organe der Haushaltungsführung. Sie haben das jeweilige → *haushaltsleitende Organ* bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ausführende Organe sind die Buchhaltungsagentur des Bundes, Zahlstellen und Wirtschaftsstellen.

ARBEITSLOSENQUOTE (INTERNATIONALE DEFINITION)

Als arbeitslos gelten Personen, die nicht erwerbstätig sind und aktiv einen Arbeitsplatz suchen. Als erwerbstätig zählt, wer in der Referenzwoche mindestens eine Stunde selbstständig oder unselbstständig gearbeitet hat. Personen in einem aufrechten Dienstverhältnis, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, und Lehrlinge zählen zu den Erwerbstägigen, nicht hingegen Präsenz- und Zivildiener. Die Arbeitslosenquote ist der Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen (Arbeitslose plus Erwerbstätige), jeweils im Alter von 15 bis 74 Jahren. Datenbasis: Umfrage Daten von privaten Haushalten (Mikrozensus).

ARBEITSLOSENQUOTE (NATIONALE DEFINITION)

Die nationale Arbeitslosenquote berechnet sich als Anteil der Zahl der beim Arbeitsmarktservice (AMS) vorgemerkten Personen am unselbstständigen Arbeitskräftepotenzial (beim AMS vorgemerkte arbeitslose Personen und beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger erfasste unselbstständige Beschäftigte).

Glossar

AUFGABENBEREICH (AB)

Aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit (→ *ESVG 2010*, OECD – Clasification of the Functions of Government) werden gleichartige → *Einzahlungen* und → *Auszahlungen* bzw. → *Erträge* und → *Aufwendungen* einem Aufgabenbereich (AB) zugeordnet.

AUFWAND / AUFWENDUNGEN

Aufwendungen und → *Erträge* werden im → *Ergebnishaushalt* dargestellt. Aufwand ist der Werteinsatz bei der Produktion der Verwaltungsleistungen unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, z.B. → *Personalaufwand*, → *Transferaufwand*, → *betrieblicher Sachaufwand* und → *Finanzaufwand*. → *Erträge* und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksame bzw. nicht finanzierungswirksame → *Erträge* und Aufwendungen zuzuordnen. Finanzierungswirksame Aufwendungen führen zu einem Mittelabfluss, nicht finanzierungswirksame ergeben sich aus der Veränderung von Positionen der → *Vermögensrechnung*. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

AUSZAHLUNGEN

Auszahlungen (vormals Ausgaben) werden in der → *Finanzierungsrechnung* dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Auszahlungen der → *Allgemeinen Gebarung* und in den → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit*. Sie bezeichnen den Abfluss von liquiden Mitteln (z.B. Bank, Kassa) eines Finanzjahres. Auszahlungen werden im → *Finanzierungshaushalt* dargestellt und nach → *Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG)* unterteilt.

AUSZAHLUNGSOBERGRENZEN

Das → *Bundesfinanzrahmengesetz* (BFRG) umfasst eine verbindliche Auszahlungsobergrenze für die vier folgenden Finanzjahre und ist nach → *Rubriken* und → *Untergliederungen* unterteilt. Während die meisten → *Auszahlungen* fix begrenzt sind, sind in bestimmten Bereichen (wie z.B. Arbeitslosen- und Pensionsversicherung) variable Auszahlungsobergrenzen vorgesehen. Letztere passen die tatsächliche Auszahlungsobergrenze über bestimmte Parameter an die konkreten Gegebenheiten während des Vollzugs an. Somit stehen z.B. der Arbeitslosenversicherung auch während wirtschaftlich schlechten Zeiten hinreichend Mittel zur Verfügung, wohingegen in besseren Zeiten automatisch entsprechende Kürzungen vorgenommen werden.

AUSSERPLANMÄSSIGE MITTELVERWENDUNG

Außerplanmäßige Mittelverwendungen sind →*Auszahlungen* bzw. →*Aufwendungen*, die im →*Bundesfinanzgesetz* ihrer Art nach nicht vorgesehen sind. Sie dürfen nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigungen geleistet werden.

BESCHÄFTIGUNGSQUOTE

Die Beschäftigungsquote (Erwerbstägenquote) gibt den Anteil der erwerbstätigen Personen (15- bis 64-Jährige) an der Gesamtbevölkerung derselben Altersgruppe an (ohne Präsenz- und Zivildiener). Hingegen weist der Europa 2020-Indikator die Beschäftigungsquote für die 20- bis 64-Jährigen aus. Datenbasis: Umfragedaten von privaten Haushalten (Mikrozensus). Siehe dazu „Die neue Hochrechnung des Mikrozensus“, www.statistik.at.

BETRIEBLICHER SACHAUFWAND

Dem betrieblichen Sachaufwand sind sämtliche nicht als →*Personal-*, →*Transfer-* oder →*Finanzaufwand* zu klassifizierenden →*Aufwendungen* zuzurechnen. Der betriebliche Sachaufwand umfasst die in einem Finanzjahr entstandenen finanzierungswirksamen →*Aufwendungen*, insbesondere für Vergütungen (innerhalb des Bundes), Materialaufwand und Verbrauchsgüter, →*Aufwand* für Werkleistungen, Mieten, Instandhaltung, Kommunikation sowie Reisen. Des Weiteren zählt hierzu auch der →*Aufwand* für Personen in einem Ausbildungsverhältnis, Personen mit freiem Dienstvertrag, Personen mit einem Arbeitsleihvertrag sowie Lehrbeauftragte gemäß Lehrbeauftragungsgesetz.

Nicht finanzierungswirksame →*Aufwendungen* im betrieblichen Sachaufwand sind insbesondere Abschreibungen auf materielle und immaterielle Vermögenswerte, →*Aufwand* aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, →*Aufwand* aus Währungsdifferenzen sowie Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen.

BRUTTO-INLANDSPRODUKT (BIP)

Das Brutto-Inlandsprodukt (BIP) ist der in Geld ausgedrückte Wert aller von In- und Ausländern im Inland erzeugten Güter und Dienstleistungen in einer bestimmten Periode (meist im Kalenderjahr).

BUDGETBERICHT

Der Budgetbericht ist ein erläuterndes Dokument der Bundesregierung zum →*Bundesfinanzgesetz* und enthält nähere Angaben zum jeweils geltenden →*Bundesfinanzgesetz* und wird jährlich mit dem →*Bundesfinanzgesetz*-

Glossar

Entwurf dem Nationalrat vorgelegt. Wesentliche Inhalte sind ein Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren Entwicklung, über die budgetpolitischen Ziele und Schwerpunkte, wichtige budgetpolitische Kennzahlen, darunter die Entwicklung des →*öffentlichen Defizits*, des →*öffentlichen Schuldenstands* sowie des →*strukturellen Defizits*.

BUNDESFINANZGESETZ (BFG)

Mit dem Bundesfinanzgesetz wird vom Nationalrat das Budget des Bundes bewilligt. Das BFG umfasst einen Textteil (Gesetzestext), der im Wesentlichen detaillierte Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen beinhaltet, sowie als Anlagen den →*Bundesvoranschlag*, den →*Personalplan*, die Brutto-Darstellung der Personalämter und der Finanzierung.

BUNDESFINANZRAHMEN / BUNDESFINANZRAHMENGESETZ (BFRG)

Mit dem Bundesfinanzrahmengesetz werden zur mittelfristigen Haushaltspolitik →*Auszahlungsobergrenzen* auf Ebene der →*Rubriken* und →*Untergliederungen* für die vier folgenden Finanzjahre festgeschrieben. Das jeweilige jährliche →*Bundesfinanzgesetz* hat bei den →*Auszahlungen* die Obergrenzen des Bundesfinanzrahmens einzuhalten. Bis 30. April jedes Finanzjahres hat die Bundesregierung dem Nationalrat einen Entwurf des BFRG vorzulegen, womit der Bundesfinanzrahmen jeweils um das vierfolgende Finanzjahr ergänzt wird.

BUNDESHAFTUNG

Bundeshaftungen sind Bürgschaften oder Garantien des Bundes, die der Bundesminister für Finanzen nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung übernehmen darf. Bundeshaftungen zählen zu den Eventualverbindlichkeiten.

BUNDESVOORANSCHLAG (BVA)

In den Bundesvoranschlag werden sämtliche zu erwartende →*Einzahlungen* bzw. →*Erträge* und voraussichtlich zu leistende →*Auszahlungen* bzw. →*Aufwendungen* des Bundes für jeweils ein Finanzjahr voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufgenommen. Er ist Bestandteil des →*Bundesfinanzgesetzes* (Anlage I).

DEFIZITQUOTE

Die Defizitquote ist das Verhältnis des →*öffentlichen Defizits* zum →*Brutto-Inlandsprodukt*.

DETAILBUDGET (DB)

Das Detailbudget ist die unterste Ebene der Gliederung des →*Bundesvoranschlags*. Die Detailbudgets stellen eine sachliche Gliederung unterhalb jedes →*Globalbudgets* dar. Jedes →*Globalbudget* ist vollständig in mehrere Detailbudgets erster Ebene aufzuteilen. Ein Detailbudget erster Ebene (DB1) kann in Detailbudgets zweiter Ebene (DB2) desselben →*Globalbudgets* aufgeteilt werden, wenn dies zur Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint.

DISKRETIONÄRE MASSNAHMEN

Diskretionäre Maßnahmen sind aktive einzelfallbezogene Maßnahmen des Staates im Rahmen der Fiskalpolitik zur Konjunkturbeeinflussung.

EINZAHLUNGEN

Einzahlungen (vormals Einnahmen) werden in der →*Finanzierungsrechnung* dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Einzahlungen aus der →*Allgemeinen Gebarung* und aus dem →*Geldfluss der Finanzierungstätigkeit*. Sie bezeichnen den Zufluss von liquiden Mitteln (z.B. Bank, Kassa) eines Finanzjahres. Einzahlungen werden im →*Finanzierungshaushalt* dargestellt und nach →*Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG)* unterteilt.

EINNAHMENQUOTE

Die Einnahmenquote gemäß →*ESVG 2010* gibt die Höhe aller Einnahmen öffentlicher Haushalte in Prozent des →*Brutto-Inlandsprodukts* an.

ERGEBNISHAUSHALT

Für den Bundeshaushalt sind ein Ergebnis-, →*Finanzierungs-* und →*Vermögenshaushalt* zu führen. Im Ergebnishaushalt sind →*Erträge* und →*Aufwendungen* periodengerecht abzugrenzen. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem →*Ergebnisvoranschlag* und der →*Ergebnisrechnung* zusammen.

ERGEBNISRECHNUNG

Die Ergebnisrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussehrungen. Sie bildet zusammen mit dem →*Ergebnisvoranschlag* den →*Ergebnishaushalt* und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses. In der Ergebnisrechnung sind der Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge sowie der Endbestand der →*Erträge* und →*Aufwendungen* sowie Veränderungen im Vermögen, in den Fremdmitteln und im Nettovermögen (Ausgleichsposten) nach Vorgabe des Kontenplans auf Konten der Ergebnis- und →*Vermögensrechnung* zu ver-

Glossar

rechnen. Der Zufluss und Verbrauch von Ressourcen wird hier unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung abgebildet.

ERGEBNISVORANSCHLAG

Im Ergebnisvoranschlag werden →*Erträge* und →*Aufwendungen* periodengerecht abgegrenzt veranschlagt. Der Ergebnisvoranschlag definiert Obergrenzen für →*Aufwendungen* und gliedert sie in →*Personalaufwand* (Aktivitätsaufwand), →*betrieblichen Sachaufwand*, →*Transferaufwand* sowie →*Finanzaufwand*. Der Ergebnisvoranschlag ist auf Ebene der →*Globalbudgets* gesetzlich und auf Ebene der →*Detailbudgets* verwaltungsintern bindend, wodurch die Steuerungsrelevanz des →*Ergebnishaushaltes* sichergestellt wird.

ERTRAG

Erträge werden in der →*Ergebnisrechnung* verzeichnet. Der Ertrag stellt den Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung dar. Ein Ertrag ist z.B. dann einzubuchen, wenn der Bund eine Leistung/Sache verkauft und eine Rechnung dafür ausgestellt hat, unabhängig davon, ob die Zahlung bereits eingelangt ist. Erträge und →*Aufwendungen* sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksam und nicht finanzierungswirksam zuzuordnen. Finanzierungswirksame Erträge führen zu einem Mittelzufluss, nicht finanzierungswirksame ergeben sich aus der Veränderung von Positionen der →*Vermögensrechnung*.

EUROPÄISCHER STABILITÄTSMECHANISMUS (ESM)

Der Europäische Stabilitätsmechanismus ist eine durch Vertrag zwischen den Ländern der Eurogruppe zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Euro-Staaten errichtete, selbständige und dauerhafte Einrichtung der EU mit Sitz in Luxemburg. Der ESM wird aktiviert, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt zu wahren.

EUROPÄISCHES SYSTEM VOLKSWIRTSCHAFTLICHER GESAMTRECHNUNG (ESVG)

Das ESVG ist ein für alle Mitgliedstaaten der EU verbindliches Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt. Aktuell (seit Herbst 2014) gilt das ESVG 2010 (VO (EU) Nr. 549/2013). Mit der Einführung des ESVG 2010 wurden die VGR-Jahresdaten bis 1995 zurückrevidiert. Das ESVG 2010 ist insbesondere auch bei der Berechnung der Maastricht-Kennzahlen über den →*öffentlichen Schuldenstand* und das →*öffentliche Defizit* anzuwenden.

FINANZAUFWAND

Der Finanzaufwand umfasst jedenfalls →*Aufwendungen* für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (z.B. Emissionsverluste, Provisionen, Entgelte und Spesen). Weiters zählen der →*Aufwand* aus der Übernahme anteiliger Ergebnisse von Beteiligungen sowie Verluste aus dem Abgang von langfristigem Finanzvermögen hinzu.

FINANZAUSGLEICH

Der Finanzausgleich regelt die Aufteilung von Finanzmitteln, insbesondere aus Abgaben, auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden).

FINANZIERUNGSHAUSHALT

Im Finanzierungshaushalt sind →*Ein-* und →*Auszahlungen* zu erfassen. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem →*Finanzierungsvoranschlag* und der →*Finanzierungsrechnung* zusammen.

FINANZIERUNGSRECHNUNG

Die Finanzierungsrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie weist im Detail die Summen und Zusammensetzung der →*Ein-* und →*Auszahlungen* aus und stellt dadurch die Liquiditätslage dar. In der Finanzierungsrechnung werden ausschließlich Zahlungen vom 1. Jänner bis 31. Dezember erfasst. Die Finanzierungsrechnung stellt den Zahlungsmittelzu- und -abfluss einer Periode dar und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses.

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG

Der Finanzierungsvoranschlag legt Obergrenzen für die →*Auszahlungen* und die zu erzielenden →*Einzahlungen* fest. Er ist gesetzlich bindend auf den Ebenen Bund, →*Rubriken*, →*Untergliederungen* sowie für →*Globalbudgets*.

FINANZRAHMEN

siehe →*Bundesfinanzrahmen*

FINANZSCHULDEN

Finanzschulden sind grundsätzlich alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie können nur vom Bundesminister für Finanzen eingegangen werden. Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten begründen nur insoweit Finanzschulden, als sie

Glossar

nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden. Finanzschulden werden im →*Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* verrechnet.

FREMDMITTEL

Die Fremdmittel sind in der →*Vermögensrechnung* als kurzfristige und langfristige Fremdmittel ausgewiesen. Unter den kurzfristigen Fremdmitteln (insbesondere Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung, kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen) werden alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr subsumiert. Alle übrigen Fremdmittel gelten als langfristig (insbesondere langfristige Finanzschulden, langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen).

GEBARUNG

Unter Gebarung versteht man jedes Verhalten (Handeln oder Nichthandeln) von Organen, das finanzielle Auswirkungen hat.

GELDFLUSS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT

Der Geldfluss der Finanzierungstätigkeit umfasst die →*Einzahlungen* aus Schuldenaufnahmen (→*Finanzschulden*, kurzfristige Kassenstärker) und aus →*Währungstauschverträgen* sowie die →*Auszahlungen* für Rückzahlungen der Schulden. Die Zinsen und Spesen finden sich in der →*Allgemeinen Gebarung*.

GESAMTHAUSHALT

Der ausgeglichene Gesamthaushalt setzt sich aus der →*Allgemeinen Gebarung* und dem →*Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* zusammen.

GESAMTWIRTSCHAFTLICHES GLEICHGEWICHT

Ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht gemäß § 2 BHG 2013 liegt in einem ausgewogenen Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, einem hohen Maß an wettbewerbsfähiger, sozialer Marktwirtschaft, Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt sowie einem hohen Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität begründet.

GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN

Gesetzliche Verpflichtungen sind →*Auszahlungen*, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, dass sie weder bei Erstellung des →*Bundesvoranschlags* noch beim Vollzug des →*Bundesfinanzgesetzes* beeinflussbar sind.

GLOBALBUDGET (GB)

Das Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Veraltungsbereich, in dem Mittelverwendungen zusammengefasst sind. Das →*Bundesfinanzgesetz* sieht beim Globalbudget eine gesetzliche Bindungswirkung auf den Gesamtaufwand sowie auf die Gesamtauszahlungen vor. Die Verantwortung für Globalbudgets liegt beim →*haushaltsleitenden Organ*.

GRUNDSÄTZE DER HAUSHALTSFÜHRUNG

Wesentliche verfassungsrechtliche Grundsätze des Haushaltswesens finden sich in Art. 51 Abs. 8 B-VG:

- Wirkungsorientierung (insbesondere bezüglich der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern),
- Transparenz,
- Effizienz und
- möglichst getreue Darstellung der Lage des Bundes.

HAUSHALTSFÜHRENDE STELLE

Leiter haushaltführender Stellen nach § 7 Abs. 1 BHG 2013 zählen zu den →*anordnenden Organen* und verfügen über (zumindest) ein →*Detailbudget*. Jedem →*Detailbudget* ist nur eine haushaltführende Stelle zuzuordnen.

HAUSHALTSLEITENDES ORGAN

Zu den haushaltseitenden Organen gemäß § 6 BHG 2013 zählen der Bundespräsident, der Präsident des Nationalrats, der Präsident des Bundesrats, der Präsident des Rechnungshofs, der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, der Vorsitzende der Volksbank, der Bundeskanzler sowie die Bundesminister (sofern sie mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut sind). Die wesentlichen Aufgaben der haushaltseitenden Organe umfassen die Mitwirkung an der Haushaltplanung, am →*Bundesvoranschlags-* und am →*Personalplanentwurf* sowie die Verantwortung für die Einhaltung der Voranschläge.

HAUSHALTSRÜCKLAGE

Haushaltrechtlich können Rücklagen gebildet werden, die es den →*haushaltseitenden Organen* ermöglichen, nicht verbrauchte Budgetmittel für →*Auszahlungen* in späteren Finanzjahren heranzuziehen. Die Höhe der Mittel, die der Haushaltsrücklage zugeführt werden können, erge-

Glossar

ben sich aus der Differenz zwischen dem veranschlagten und dem tatsächlichen → *Nettofinanzierungssaldo*, korrigiert um Anpassungen gemäß § 90 Abs. 5 BHG 2013. Rücklagen werden auf Ebene der → *Detailbudgets* gebildet und sind vorrangig für die Tilgung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden. Das ausschließliche Entnahmerecht der Rücklagen hat die → *haushaltsführende Stelle*, die das → *Detailbudget* bewirtschaftet hat.

HAUSHALTSEITRAUM

Der Haushaltseitraum ist das Finanzjahr und entspricht dem Kalenderjahr. Der Bundeshaushalt ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen.

KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist Teil des internen Rechnungswesens. Sie dient in erster Linie der Informationsbereitstellung, der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit sowie der Planung. Die → *haushaltsleitenden Organe* haben eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

LEISTUNGSBILANZ

Die Leistungsbilanz ist die Gegenüberstellung aller Waren- und Dienstleistungstransaktionen sowie Transferausgaben und Einkommensströme zwischen dem In- und Ausland.

LEISTUNGSBILANZSALDO

Der Leistungsbilanzsaldo stellt das Ergebnis der → *Leistungsbilanz* dar.

MAASTRICHT-DEFIZIT / MAASTRICHT-SALDO

Die Basis für die Berechnung des Maastricht-Defizits (genauer: Finanzierungssaldo laut → *ESVG 2010* bzw. auch → *öffentliches Defizit* genannt) bilden der → *Nettofinanzierungssaldo* bzw. Überschüsse der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und der Sozialversicherungsträger. Der → *Nettofinanzierungssaldo* wird um jene → *Ein- oder Auszahlungen* bereinigt, die ökonomisch keine Verschlechterung/Verbesserung der Haushaltssituation bedeuten (zB. Verkauf bzw. Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen, Rückzahlung bzw. Gewährung von Darlehen). Das Maastricht-Defizit darf in der Regel 3 % des → *Brutto-Inlandsprodukts* nicht übersteigen.

MITTELVERWENDUNGS- UND AUFBRINGUNGSGRUPPE (MVAG)

Der → *Ergebnis-* und → *Finanzierungsvoranschlag* sind in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen zu gliedern.

Die →*Erträge* sind in →*Erträge* aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie Finanzerträge zu untergliedern. Die →*Aufwendungen* sind nach →*Personalaufwand*, →*Transferaufwand*, →*betrieblichem Sachaufwand* und →*Finanzaufwand* zu gliedern.

→*Einzahlungen* der →*Allgemeinen Gebarung* umfassen →*Einzahlungen* aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers, aus der Investitionstätigkeit und aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährter Vorschüsse. →*Einzahlungen* aus dem →*Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* umfassen die Aufnahme von →*Finanzschulden* (Kredite, Anleihen, Darlehen etc.) und vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangener Geldverbindlichkeiten. →*Einzahlungen* infolge eines Kapitaltausches bei →*Währungstauschverträgen* sowie aus dem Abgang von Finanzanlagen.

→*Auszahlungen* der →*Allgemeinen Gebarung* umfassen →*Auszahlungen* aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers, aus der Investitionstätigkeit und aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährter Vorschüsse. →*Auszahlungen* aus dem →*Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* umfassen die Tilgung von →*Finanzschulden* (Kredite, Anleihen, Darlehen etc.) und vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangener Geldverbindlichkeiten. →*Auszahlungen* infolge eines Kapitaltausches bei →*Währungstauschverträgen* sowie für den Erwerb von Finanzanlagen.

MITTELVERWENDUNGSÜBERSCHREITUNG (MVÜ)

Es sind zwei Arten von Mittelverwendungsüberschreitungen zu unterscheiden: Mittelverwendungen gemäß § 27 Abs. 1 BHG 2013, die im →*Bundesfinanzgesetz* nicht vorgesehen sind (→*außerplanmäßige Mittelverwendungen*) oder die vom Nationalrat genehmigten Mittelverwendungen überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen, Mittelverwendungsüberschreitungen). Beide dürfen im Rahmen der Haushaltsführung grundsätzlich nur aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden. Darüber hinaus ermächtigt § 54 Abs. 5 bis 10 BHG 2013 direkt zu Mittelverwendungsüberschreitungen: Hierbei ist insb. zu unterscheiden zwischen MVÜ, die innerhalb der →*Untergliederung* (Abs. 7) bedeckt werden können und die innerhalb der Marge einer →*Rubrik* (Abs. 8) bedeckt werden können.

NETTOFINANZIERUNGSSALDO

Der Nettofinanzierungssaldo ist der Differenzbetrag aus den →*voranschlagswirksamen* Gesamtein- und -auszahlungen. Der Nettofinanzierungssaldo der →*Detailbudgets* ist Ausgangspunkt für die Bildung von →*Haushaltsrücklagen*.

Glossar

NICHT-ERGEBNISWIRKSAME AUS- UND EINZAHLUNGEN

→*Aus-* und →*Einzahlungen*, die zu keinem Wertverzehr bzw. -zufluss führen, werden im Geldfluss aus der Investitionstätigkeit sowie im Geldfluss aus der Rückzahlung und Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen erfasst. Das Nettovermögen bleibt von diesen →*Aus-* und →*Einzahlungen* unberührt.

NICHT-FINANZIERUNGSWIRKSAME AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGE

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge führen zu keinem Mittelabfluss bzw. -zufluss, sondern verändern Positionen der →*Vermögensrechnung*. Nicht-finanzierungswirksame Aufwendungen fallen insbesondere für Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, →*Aufwendungen* aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen, →*Aufwendungen* aus der Dotierung von Rückstellungen, →*Aufwand* aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen für gewährte Darlehen und rückzahlbare Vorschüsse, sowie Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen an. Nicht-finanzierungswirksame Erträge resultieren etwa aus aktivierten Eigenleistungen, Wertaufholungen von Anlagen, →*Erträgen* aus der Auflösung von Rückstellungen und aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen.

ÖFFENTLICHES DEFIZIT

siehe →*Maastricht-Defizit*

ÖFFENTLICHER SCHULDENSTAND

Der öffentliche Schuldenstand ist die Summe der Schulden von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern.

PERSONALAUFWAND

Der Personalaufwand ist die Summe aller im Bundesbedienstetenrecht periodengerecht zugeordneten Zuwendungen an Dienstnehmer des Bundes als Gegenleistung für deren Dienstleistung. Nicht zum Personalaufwand, sondern zum →*betrieblichen Sachaufwand*, zählen Geldleistungen auf Grund von Ausbildungsverhältnissen (z.B. Verwaltungspraktikanten) und Lehrverhältnissen und Mittelverwendungen nach der Reisegebührenvorschrift. Pensionen werden im →*Transferaufwand* verrechnet.

PERSONALPLAN

Der Personalplan ist Bestandteil des →*Bundesfinanzgesetzes* und legt die Personalkapazität des Bundes quantitativ und qualitativ fest. Bei Erstellung des Entwurfs sind die →*haushaltsleitenden Organe* eingebunden.

POTENZIALWACHSTUMSRATE

Langfristiger Zuwachs bzw. die Entwicklung des →*Brutto-Inlandsprodukts* einer Volkswirtschaft bei vollständiger Auslastung der vorhandenen Produktionskapazitäten.

PRIMÄRAUSZAHLUNGSWACHSTUM

Zuwachs bzw. Entwicklung der um die Zinsauszahlungen bereinigten →*Auszahlungen*.

PRIMÄRSALDO

Der Primärsaldo errechnet sich aus dem Saldo der →*Allgemeinen Gebührung*, bereinigt um die Veränderung der finanziierungswirksam gebildeten →*Rücklagen* und die Zinsen. Ein positiver Primärsaldo wird als Primärüberschuss definiert. Der Primärsaldo gibt Aufschluss über die Auswirkungen der aktuellen Budgetpolitik auf die zukünftige Entwicklung der öffentlichen Finanzen.

RECHNUNGSABGRENZUNG

Die Rechnungsabgrenzung dient grundsätzlich der periodengerechten Zuordnung von →*Aufwendungen* und →*Erträgen*.

RUBRIK

Rubriken sind ressortübergreifende Mittelverwendungskategorien, die auch dem →*Bundesfinanzrahmen* zugrunde gelegt werden. Rubriken stellen die größte Einteilung des Budgets dar. Es gibt fünf Rubriken für die Bereiche Recht und Sicherheit (Rubrik 0, 1); Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (Rubrik 2); Bildung, Forschung, Kunst und Kultur (Rubrik 3); Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt (Rubrik 4) sowie Kassa und Zinsen (Rubrik 5).

RÜCKLAGEN

siehe →*Haushaltsrücklagen*

Glossar

SACHAUFWAND

siehe →*betrieblicher Sachaufwand*

SCHULDENQUOTE (AUCH STAATSSCHULDENQUOTE)

Die Schuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem →*öffentlichen Schuldenstand* und dem →*Brutto-Inlandsprodukt*.

STAATSDEFIZIT

siehe →*Maastricht-Defizit*

STAATSSCHULDENQUOTE (AUCH SCHULDENQUOTE)

Die Staatsschuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem →*öffentlichen Schuldenstand* und dem →*Brutto-Inlandsprodukt*.

STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein Instrument der Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Zweck, der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten einen Rahmen zu geben und damit unter anderem eine stabile Währung zu gewährleisten. Dabei soll einerseits ein ausgeglichener Haushalt erreicht und andererseits sollen Handlungsspielräume für die Anpassung an außergewöhnliche und konjunkturelle Störungen eröffnet werden.

STABILITÄTPAKT

Der (österreichische) Stabilitätspakt regelt die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden mit dem Ziel eines gesamtstaatlich ausgeglichenen Haushalts.

STABILITÄTSPROGRAMM

Alle Mitgliedstaaten der Währungsunion legen, basierend auf dem →*Stabilitäts- und Wachstumspakt*, einmal jährlich ein Stabilitätsprogramm vor. Darin sind das →*öffentliche Defizit* und der →*öffentliche Schuldenstand* (Ziel: ausgeglichener Haushalt bzw. Überschuss), die wirtschaftliche Entwicklung, die Beschäftigung und die Inflation der folgenden vier Jahre darzulegen.

STRATEGIEBERICHT

Der Strategiebericht ist ein erläuterndes Dokument der Bundesregierung zum →*Bundesfinanzrahmengesetz* und gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und über die →*Einzahlungen* der folgenden vier Jahre. Gleich-

zeitig beschreibt er die budgetpolitischen Überlegungen des Bundesfinanzrahmens und geht auf die Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung bei den einzelnen →*Rubriken* ein.

STRUKTURELLES DEFIZIT

Das Strukturelle Defizit entspricht dem um Einmalmaßnahmen und konjunkturelle Effekte bereinigten →*Maastricht-Defizit*.

TRANSFERAUFWAND

Transferaufwendungen sind Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter, Finanzzuweisungen, sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften und Geldzuwendungen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Darunter fallen auch Förderungen sowie Sachleistungen an Dritte (wie insbes. Schülerfreifahrten).

UNTERGLIEDERUNG

Der →*Bundesvoranschlag* wird nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in Untergliederungen gegliedert. Eine Untergliederung ist jeweils einem einzigen Ressort zugeordnet.

VERANSCHLAGUNG

Bei der Veranschlagung werden sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden →*Einzahlungen* bzw. →*Erträge* sowie alle voraussichtlich zu leistenden →*Auszahlungen* bzw. →*Aufwendungen* voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) im →*Bundesvoranschlag* berücksichtigt.

VERANSCHLAGUNGS- UND RECHNUNGSSYSTEM DES BUNDES

Dieses baut auf der Doppik auf und löst die frühere zahlungsbasierte Kameralistik ab und ermöglicht eine Budgetsteuerung nach zwei Perspektiven: →*Ergebnisrechnung* und →*Finanzierungsrechnung*. Die Einführung des VRB entspricht den Grundsätzen der Transparenz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes.

VERMÖGEN

Das Vermögen ist in der →*Vermögensrechnung* als kurzfristiges und langfristiges Vermögen ausgewiesen. Unter dem kurzfristigen Vermögen (insbesondere liquide Mittel, kurzfristiges Finanzvermögen, kurzfristige Forderungen und Vorräte) werden alle Vermögenswerte, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewan-

Glossar

delt werden, subsumiert. Alle übrigen Vermögenswerte gelten als langfristig (insbesondere Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte).

VERMÖGENSHAUSHALT

Im Vermögenshaushalt wird das Bundesvermögen vollständig erfasst und den Fremdmitteln gegenübergestellt. Er ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern und entspricht betriebswirtschaftlich einer Bilanz.

VERMÖGENSRECHNUNG

Die Vermögensrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie ist grundsätzlich einer Bilanz nachgebildet und gibt Aufschluss über Höhe und Struktur des Bundesvermögens und der Verbindlichkeiten am Ende des →Haushaltszeitraums. Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern.

VERRECHNUNGSKREIS

Ein Verrechnungskreis stellt eine selbständige, in sich geschlossene Verrechnungseinheit gleichartiger Konten zur zusammenfassenden Darstellung von Verrechnungsgrößen dar.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNG (VGR)

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung erfasst die Leistung einer Volkswirtschaft innerhalb einer Rechnungsperiode unter Berücksichtigung von Steuern, Subventionen, Abschreibungen und Ähnlichem. Rückwirkend stellt sie die Entstehung, Verteilung und Verwendung des Volkseinkommens dar. Das VGR-System ist durch das „System of National Accounts“ (SNA 2008) international vereinheitlicht. Eine spezifisch auf europäische Verhältnisse zugeschnittene Variante ist das →ESVG 2010. Während das SNA den Charakter einer Empfehlung besitzt, ist das →ESVG 2010 rechtlich verbindlich (VO (EU) Nr. 549/2013).

VORANSCHLAGSSTELLE (VA-STELLE)

Die Voranschlagsstellen dienen der Realisierung einer klaren Veranschlagungs- und Verrechnungsstruktur. Den Voranschlagsstellen kommt keine gesetzliche Bindungswirkung zu. Für →Detailbudgets sind für die jeweils unterste Ebene Voranschlagsstellen einzurichten. Die Veranschlagung in den Voranschlagsstellen erfolgt auf Konten. Für jede Voranschlagsstelle sind →Aufgabenbereiche gemäß § 38 BHG 2013 anzugeben.

VORANSCHLAGSUNWIRKSAME VERRECHNUNG

Im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (= voranschlagsunwirksame Verrechnung) werden gemäß § 34 Abs. 1 BHG 2013 →*Einzahlungen* und →*Auszahlungen*, die nicht endgültig solche des Bundes sind (z.B. öffentliche Abgaben, die beim Bund eingehen und an sonstige Rechtsträger abgeführt werden müssen: Käutionen, Verwahrgelder bei Gericht) verrechnet. Diese werden zwar in der →*Finanzierungsrechnung* dargestellt, jedoch nicht veranschlagt. Die →*Auszahlungen* im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung sind nicht vom →*Bundesfinanzrahmen* umfasst.

VORANSCHLAGSVERGLEICHSRECHNUNG (VVR)

Die VVR spiegelt den Budgetvollzug wider. Sie enthält das Ergebnis aller rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge von der Genehmigung durch das →*Bundesfinanzgesetz* bis zur tatsächlichen Leistung der →*Auszahlungen* und Erbringung der →*Einzahlungen* sowie der →*Aufwendungen* und →*Erträge*.

VORANSCHLAGSWIRKSAME VERRECHNUNG

Die voranschlagswirksame Verrechnung umfasst alle →*Erträge* und →*Aufwendungen* des →*Ergebnishaushalt*s sowie alle →*Einzahlungen* und →*Auszahlungen* des →*Finanzierungshaushalt*s. Nicht umfasst sind die →*Einzahlungen* und →*Auszahlungen* im Rahmen der →*voranschlagsunwirksamen Verrechnung* gemäß § 34 Abs. 1 BHG 2013.

VORBERECHTIGUNG BZW. VORBELASTUNG

Vorberechtigungen bzw. Vorbelastungen stellen Berechtigungen und Verpflichtungen sowie Forderungen und Schulden des Bundes dar, bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit erst in künftigen Finanzjahren eintritt.

WACHSTUMSRATE

Die nominale Wachstumsrate stellt die Veränderung des →*Brutto-Inlandsprodukts* in einer Periode dar. Die reale Wachstumsrate wird zusätzlich um Preiseffekte bereinigt.

WÄHRUNGSTAUSCHVERTRAG

Bei Währungtauschverträgen vereinbaren die jeweiligen Vertragspartner, die aus Schuldaufnahmen stammenden →*Einzahlungen* nach Währungen oder Zinssätzen mit dem Ziel der Risikoabsicherung bzw. -beschränkung zu tauschen.

Glossar

WIRKUNGSORIENTIERUNG

Die Wirkungsorientierung ist einer der vier →*Grundsätze der Haushaltsführung* des Bundes und ist in die gesamte Haushaltsführung zu integrieren. Planung und Vollzug des Budgets haben sich an den angestrebten Wirkungen zu orientieren. Das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist integrierter Bestandteil davon.

ZWECKGEBUNDENE GEBARUNG

Sind bestimmte →*Einzahlungen* bzw. →*Erträge* aufgrund eines Bundesgesetzes nur für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sind die korrespondierenden →*Auszahlungen* bzw. →*Aufwendungen* nach Maßgabe der zweckgebundenen →*Einzahlungen* zu veranschlagen.



BRA 2014

Abkürzungsverzeichnis

AB	Aufgabenbereich	BMG	Bundesministerium für Gesundheit
ABBAG	AbbaubeteiligungsAG	BMI	Bundesministerium für Inneres
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	BMJ	Bundesministerium für Justiz
Abs.	Absatz	BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (bis 28.2.2014)
AG	Aktiengesellschaft	BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen (ab 1.3.2014)
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
AGF	Außengrenzenfonds	BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (bis 28.2.2014)
AHS	Allgemein bildende höhere Schule	BMWFWJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (bis 28.2.2014)
AKH	Allgemeines Krankenhaus	BMFJ	Bundesministerium für Familien und Jugend (ab 1.3.2014)
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz	BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (ab 1.3.2014)
AMA	Agrarmarkt Austria	BNE	Bruttonationaleinkommen
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz	BRA	Bundesrechnungsabschluss
AMS	Arbeitsmarktservice	BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz	BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz	BVA	Bundesvoranschlag, Bundesversicherungsanstalt
Art.	Artikel	B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	bzw.	beziehungsweise
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz	ca.	circa
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	DB	Detailbudget
ATF	Ausgleichstaxfonds	d.h.	das heißt
AusffG	Ausfuhrförderungsgesetz	EFF	Europäischer Flüchtlingsfonds
aws	Austria Wirtschaftsservice GmbH	EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
BAWAG P.S.K.	Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
BBG	Budgetbegleitgesetz, Bundesbahngesetz	EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
BFG	Bundesfinanzgesetz	EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz	EIF	Europäischer Integrationsfonds
BGBI.	Bundesgesetzblatt	einschl.	einschließlich
BHG	Bundeshaushaltsgesetz	ELER	Entwicklung des ländlichen Raumes
BHOG	Bundeshaftungsobergrenzengesetz	EP	Europaparlament
BHV	Bundeshaushaltsverordnung	EPSAS	European Public Sector Accounting Standards
BIP	Bruttoinlandsprodukt		
BKA	Bundeskanzleramt		
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz		
BMeIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (bis. 28.2.2014)		
BMEA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (ab. 1.3.2014)		
BMF	Bundesministerium für Finanzen		

Abkürzungsverzeichnis

ERP	European Recovery Program	i.d.R.	in der Regel
ESF	Europäischer Sozialfonds	i.H.v.	in Höhe von
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus	IEF	Insolvenz-Entgeltfonds
ESVG	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen	IESG	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
etc.	et cetera	IFIs	Internationale Finanzinstitutionen
EU	Europäische Union	IFRS	International Financial Reporting Standards
EUR	Euro	IKS	Internes Kontrollsysteem
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Union	inkl.	inklusive
EUSF	Solidaritätsfonds der EU	insb.	insbesondere
exkl.	exklusive	IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
EZB	Europäische Zentralbank	IT	Informations-Technologie
FAG	Finanzausgleichsgesetz	i.V.m.	in Verbindung mit
ff.	fortfolgende	i.Z.m	im Zusammenhang mit
F&E	Forschung und Entwicklung	IWF	Internationaler Währungsfonds
FIMBAG	Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft	JI/CDM	Joint-Implementation/Clean-Development-Mechanism
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz		
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds	KA	Kommunalkredit Austria
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz	KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
FSVG	Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger	KESt	Kapitalertragsteuer
FTE	Forschung und Technologieentwicklung	KHM	Kunsthistorisches Museum
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	KOM	Kommission
		KOVG	Kriegsopfersversorgungsgesetz
GB	Globalbudget	KRAZAF	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz	KV	Kollektivvertrag
GehG	Gehaltsgesetz 1956	lit.	litera
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	LTE	Long Term Evolution
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH		
GPLA	gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben	MAK	Museum für angewandte Kunst
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz	Mio.	Millionen
GütfbefG	Güterbeförderungsgesetz	MIS	Management-Informationssystem
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter	MQ	Museumsquartier
		Mrd.	Milliarden
HIS	Haushaltinformationssystem des Bundes	MTO	mittelfristiges Haushaltziel
HPI	Hauspreis-Index	MVAG	Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppe/n
HV	Haushaltsverrechnung	MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung
IBSG	Interbankmarktarbeitungsgesetz	NHM	Naturhistorisches Museum
i.d.F.	in der Fassung	Nr.	Nummer
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung	NR	Nationalrat



BRA 2014

Abkürzungsverzeichnis

OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur	UG	Untergliederung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	ULSG	Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz
OeNB	Oesterreichische Nationalbank	usw.	und so weiter
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften	UT	Unterteilung
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen	VA	Voranschlag, Versicherungsanstalt
ÖBF	Österreichische Bundesforste AG	v.a.	vor allem
ÖIAG	Österreichische Industrie Holding AG	VBÄ	Vollbeschäftigungäquivalent
ÖPNVR	Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr	vgl.	vergleiche
ÖRAK	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt	v.H.	von Hundert
p.a.	per anno	VIC	Vienna International Centre
PFG	Pflegefondsgesetz	VO	Verordnung
Pkt.	Punkt	VPI	Verbraucherpreisindex
PTV	Post- und Telegraphenverwaltung	VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
PVA	Pensionsversicherungsanstalt	VÜD	Verfahren bei Übermäßigem Defizit
		VVK	Verzeichnis aller veranschlagten Konten
		VVR	Voranschlagsvergleichsrechnung
rd.	rund		
RF	Europäischer Rückkehrfonds	WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
RH	Rechnungshof	WIV	Währungstauschverträge
RHG	Rechnungshofgesetz	Z	Ziffer
RL	Rücklage/n. Richtlinie	ZabiStaG	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz
RLV	Rechnungslegungsverordnung	z.B.	zum Beispiel
RT	Rechtsträger	z.T.	zum Teil
SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte	zw	zweckgebunden
SCHIG	Schieneninfrastruktur-Dienstleistungs-gesellschaft mbH		
SILC	Statistics on Income and Living Conditions		
StVG	Strafvollzugsgesetz		
StVO	Straßenverkehrsordnung		
SV	Sozialversicherung		
SVA	Sozialversicherungsanstalt		
TDBG	Transparenzdatenbankgesetz		
TEN	Trans-European Networks		
TRÖE	Tonnen Rohölleinheiten		
TZ	Textzahl		
u.	und		
u.a.	unter anderem		
u.Ä.	und Ähnliches		
ÜD	Übermäßiges Defizit		

